



WETTKAMPFORDNUNG
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG
für die Sportarten

AGILITY MOBILITY OBEDIENCE

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

gültig ab ~~01.05.2018~~ 01.10.2021

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
<u>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>	<u>1</u>
<u>1. EINLEITUNG</u>	<u>3</u>
<u>2. ORGANE UND FUNKTIONÄRE</u>	<u>4</u>
2.1 Organe	4
2.2 Funktionäre	4
2.2.1 Wettkampfrichter und Juge-Arbitre	4
2.2.2 Übungs- und Wettkampfleiter	4
<u>3. BEGRIFFSDEFINITIONEN</u>	<u>5</u>
3.1 Reglementarische Begriffe	5
3.2 Begriffe der Sportarten	5
3.3 Allgemeine Begriffe	5
<u>4. VERANSTALTUNG VON WETTKÄMPFEN</u>	<u>6</u>
4.1 Beschränkung der Anzahl Wettkämpfe	6
4.2 Anrechnung der Wettkämpfe	6
4.3 Anmeldung und Genehmigung eines Wettkampfs	7
4.4 Ausschreibung eines Wettkampfs	7
4.5 Durchführung eines Wettkampfs	7
<u>5. ZULASSUNG ZU DEN WETTKÄMPFEN</u>	<u>8</u>
5.1 Agility und Obedience	8
5.2 Mobility	8
5.3 Ausschluss von der Teilnahme an Wettkämpfen	8
<u>6. LIZENZ</u>	<u>109</u>
6.1 Hunde mit SKG / FCI anerkannten Abstammungsurkunden (inklusive Anhang SHSB)	109
6.2 Hunde ohne oder mit nicht SKG / FCI anerkannten Abstammungsurkunden	109
<u>7. SANKTIONEN, BESCHWERDEN UND REKURSE</u>	<u>1210</u>
7.1 Sanktionen	1210
7.2 Beschwerden	1310
7.2.1 Allgemeines	1310
7.2.2 Richterentscheide	1310
7.3 Rekurse	1311
<u>8. GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN</u>	<u>1412</u>

1. EINLEITUNG

Die Wettkampfordnung (WO) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG für die Sportarten Agility Obedience Mobility ist massgebend für die in der Schweiz stattfindenden Wettkämpfe der Arbeitsgemeinschaft Agility Mobility Obedience und deren Mitglieder.

In allen Texten der Wettkampfordnung wird zur Vereinfachung auf die Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet.

Im Zweifelsfalle gilt für die gesamte Wettkampfordnung die deutsche Fassung.

2. ORGANE UND FUNKTIONÄRE

~~Die Organe der Arbeitsgemeinschaft Agility Mobility Obedience werden durch die Statuten der SKG bestimmt. Rechte, Pflichten und Aufgaben der Organe und Mitglieder werden ebenso durch die Statuten der SKG geregelt.~~

2.1 **TKAMO**Organe

~~Die Technische Kommission der Arbeitsgemeinschaft Agility Mobility Obedience setzt sich aus 7-9 Mitgliedern zusammen und ist für die Durchführung von Wettkämpfen und die Einhaltung der Reglemente der Sportarten Agility, Mobility und Obedience verantwortlich.~~

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft Agility Mobility Obedience werden durch das Geschäftsreglement der Arbeitsgemeinschaft für Agility, Mobility und Obedience der SKG. Rechte, Pflichten und Aufgaben der Organe und Mitglieder werden ebenso durch das Geschäftsreglement geregelt,

2.2 Funktionäre

~~2.1.1~~2.2.1 **Wettkampfrichter und Juge-Arbitre**

Über die Zulassung, Ausbildung, Prüfung und den Einsatz der Wettkampfrichter und Juge-Arbitre für die Sportarten Agility und Obedience bestimmt das separate Reglement der jeweiligen Sportarten.

Die Wettkampfrichter und Juge-Arbitre werden von der TKAMO bestimmt.

~~2.1.2~~2.2.2 **Übungs- und Wettkampfleiter**

Die TKAMO veranstaltet periodisch Kurse für die Ausbildung von Übungsleitern in den Sportarten Agility und Obedience sowie von Wettkampfleitern für Obedience.

3. BEGRIFFSDEFINITIONEN

3.1 Reglementarische Begriffe

SKG Wettkampfordnung WO	Regelwerk <u>sammlung</u> der SKG für Agility, Mobility <u>und</u> Obedience
Reglement	<u>Gesamtheit von Vorschriften, die für die Sportarten Agility, Mobility und Obedience gelten.</u> Regelwerk einer Sportart
Weisung	Ausführungsbestimmungen zu den Reglementen
Pflichtenheft	Umschreibung und Anordnung für die Ausführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Reglementen und Weisungen
Wettkämpfe	Agility- <u>Meetings</u> , Obedience- <u>Wettkämpfe</u> , Mobility- <u>Veranstaltungen</u>
Wettkampfveranstalter	<u>Ist eine natürliche oder juristische Person, die eine Veranstaltung durchführt.</u> SKG Lokalsektionen und SKG Rasseclubs, die Wettkämpfe veranstalten

3.2 Begriffe der Sportarten

Agility - <u>Agility</u> -Wettkampf	Gesamtheit aller offiziellen Wettbewerbe und Spiele einer Agility Veranstaltung eines Tages
Mobility- <u>Wettkampf</u> - Veranstaltung	Gesamtheit eines offiziellen Wettbewerbes einer Mobility Veranstaltung
Obedience - <u>Obedience</u> -Wettkampf	Gesamtheit eines offiziellen Wettbewerbes einer Obedience Veranstaltung

Alle weiteren sSportarten-spezifische Begriffe sind in deren Reglementen aufgeführt.

3.3 Allgemeine Begriffe

Lizenz	berechtigt den Hund zur Zulassung zu Agility Meetings und Obedience Wettkämpfen. Wird <u>automatisch</u> jährlich erneuert.
Leistungsheft	ist der Ausweis des Hundes über erbrachte Leistungen an Agility und Obedience Wettkämpfen
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
FCI	Fédération Cynologique Internationale
<u>SKG</u>	<u>Schweizerische Kynologische Gesellschaft</u>

4. VERANSTALTUNG VON WETTKÄMPFEN

Wettkämpfe können ~~nur~~ durch ~~die TKAMO~~, SKG Lokalsektionen oder SKG Rasseclubs veranstaltet werden. Drittanbieter haben die Möglichkeit im Mandat der vorher erwähnten Parteien Wettkämpfe zu veranstalten.

Schweizermeisterschaften und Qualifikationen zu den FCI Europa- und Weltmeisterschaften Veranstaltungen sowie zu anderen wichtigen internationalen Veranstaltungen Wettkämpfen werden durch die TKAMO nach vorheriger Bewerbung ~~an SKG Lokalsektionen oder SKG Rasseclubs~~ vergeben.

Die Veranstalter müssen ~~die in den Reglementen der einzelnen Sportarten aufgeführten speziellen Bedingungen beachten und einhalten.~~ die SKG Wettkampfordnung einhalten.

~~4.1 Beschränkung der Anzahl Wettkämpfe~~

~~Pro SKG Lokalsektion, SKG Rasseclub oder Drittanbieter dürfen pro Kalenderjahr an maximal 22 Tagen Wettkämpfe durchgeführt werden. Unter Drittanbietern sind Einzelpersonen, Personengruppen, private Trainingsgruppen / Hundeschulen, Hallenbesitzer, Besitzer gedeckter Platzanlagen und dergleichen zu verstehen, welche den Wettkampf im Namen und mit dem Einverständnis einer SKG Lokalsektion oder SKG Rasseclubs durchführen.~~

~~SKG Lokalsektionen, SKG Rasseclubs und Drittanbieter mit eigener, gedeckter Infrastruktur (Halle oder Aussenplatz mit Dach) dürfen pro Kalenderjahr die doppelte Anzahl Wettkampftage ausrichten. Als eigene Infrastruktur gilt Eigentum, Pacht oder dauerhafte Miete. Diese Erweiterung ist nur gültig, wenn der Veranstalter seine Wettkämpfe allesamt auf der gleichen, gedeckten Infrastruktur anbietet. Bietet ein Veranstalter im gleichen Kalenderjahr zusätzlich Wettkämpfe an anderen Orten an, verliert er das Anrecht auf die höhere Anzahl Wettkampftage. Ab diesem Zeitpunkt sowie im folgenden Kalenderjahr dürfen nur noch 22 Wettkampftage angeboten werden. Bereits publizierte, die erlaubte Anzahl überschreitende Termine können durch die TKAMO gestrichen werden. Im Streitfall entscheidet die TKAMO abschliessend und endgültig.~~

~~4.2 Anrechnung der Wettkämpfe~~

~~Bei Wettkämpfen von Drittanbietern werden die Veranstaltungen sowohl dem Drittanbieter als auch der namensgebenden Lokalsektion bzw. Rasseclub angerechnet.~~

~~Sind Drittanbieter als Dienstleister aktiv an der Austragung eines Wettkampfs beteiligt, entscheiden die nachfolgenden Kriterien über die Anrechnung. Ein Wettkampf wird in diesem Fall der Lokalsektion bzw. dem Rasseclub UND gleichzeitig dem beteiligten Drittanbieter angerechnet, wenn eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:~~

- ~~• Die Lokalsektion oder der Rasseclub ist nicht der primäre finanzielle Nutzniesser des Wettkampfs; die Einnahmen des Drittanbieters für Arbeits-, Vermietungs- und sonstige Dienstleistungen / Aktivitäten übersteigen den Reingewinn der Lokalsektion oder des Rasseclubs. Als Grundlage für diese Berechnung gilt die durchschnittliche Teilnehmerzahl sämtlicher bei der SKG ausgetragenen Agility-Wettkämpfe des Vorjahres. Die Vermietung von Hallen und Platzanlagen wird nicht in die Berechnung mit einbezogen.~~
- ~~• Die erbrachten Eigenleistungen der Lokalsektion oder des Rasseclubs im Zusammenhang mit dem Wettkampf sind geringer als diejenigen des Drittanbieters.~~
- ~~• Die Prüfungsleitung wird von einem Drittanbieter übernommen.~~

~~Die obige Aufstellung ist nicht abschliessend. Je nach Sachlage können weitere Kriterien, welche die notwendigen Anhaltspunkte liefern, in die Beurteilung mit einbezogen werden.~~

~~Im Streitfall entscheidet die TKAMO abschliessend und endgültig.~~

4.3 — Anmeldung und Genehmigung eines Wettkampfs

~~Alle Wettkämpfe müssen durch den Veranstalter fristgerecht und vollständig im elektronischen Wettkampf Informationssystem der TKAMO erfasst werden und dadurch genehmigt. Die Ausschreibung des Wettkampfs in der TKAMO Agenda erfolgt automatisch und mindestens 10 Wochen vor dem Wettkampdatum korrekt und vollständig im elektronischen Wettkampf Informationssystem der TKAMO eingegeben werden. Sie werden im Wettkampfkalender auf der TKAMO Webseite publiziert.~~

4.4.1 Ausschreibung eines Wettkampfs

Alle Wettkämpfe müssen durch den Veranstalter vollständig im elektronischen Wettkampf Informationssystem der TKAMO erfasst werden und sind dadurch genehmigt.

Die Publikation des Wettkampfs in der elektronischen TKAMO Agenda erfolgt automatisch.

~~Die Ausschreibung von Wettkämpfen im „Wettkampfkalender der TKAMO“ erfolgt ausschliesslich durch die dafür zuständige Stelle der TKAMO.~~

~~Vorbedingung für die Ausschreibung ist, dass der Veranstalter seine Verpflichtungen gegenüber der TKAMO erfüllt hat.~~

Umstellungen Mutationen oder Ergänzungen ~~von an~~ Wettkämpfen sind im elektronischen Wettkampf-Informationssystem der TKAMO zu tätigen. ~~der zuständigen Stelle der TKAMO unverzüglich in schriftlicher Form und vor dem Wettkampf zu melden.~~

Die TKAMO kann zu den Ausschreibungen eines Wettkampfs Weisungen erlassen. Wettkämpfe, bei denen die SKG Wettkampfordnung ~~das Reglement, die Fristen und / oder die betreffenden Weisungen~~ nicht eingehalten ~~werden~~ wird, können durch die TKAMO gestrichen werden.

4.2 Durchführung eines Wettkampfs

Bedingung für die Durchführung ist, dass der Wettkampfveranstalter seine den in den entsprechenden Pflichtenheften beschriebenen Verpflichtungen gegenüber der TKAMO erfüllt hat.

5. ZULASSUNG ZU DEN WETTKÄMPFEN

~~Alle Hunde müssen die am Austragungsort herrschenden veterinärmedizinischen Anforderungen erfüllen.~~

Der Hundeführer muss sich gemäss Ausschreibung anmelden und unter dem Namen einer SKG Sektion starten, dessen Mitglied er ist.

Der ~~organisierende Verein~~ Wettkampfveranstalter hat das Recht, ~~begründete~~ Absagen zu erteilen.

Läufige Hündinnen sind vom Wettkampf nur ausgeschlossen, sofern der ~~organisierende Verein~~ Wettkampfveranstalter dies in der Ausschreibung explizit so bekannt gegeben hat. Läufige Hündinnen müssen jedoch immer als letzte starten und sind möglichst abseits vom Veranstaltungsgelände zu halten.

Alle Hunde müssen die am Austragungsort herrschenden veterinärmedizinischen Anforderungen erfüllen.

5.1 Agility und Obedience

~~An Zur Teilnahme an Agility- und Obedience- Wettkämpfen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen können teilnehmen, wenn:~~

- ~~Es sind eine auf den Hund ausgestelltes gültiges Leistungsheft sowie eine gültige aktive Lizenz vorzuweisen vorhanden ist.-~~
- ~~d~~ Der Teilnehmer ~~muss~~ Mitglied einer SKG Lokalsektion oder eines SKG Rasseclubs ~~sein ist.-~~
- ~~der~~ Teilnehmer mit Wohnsitz im Ausland ~~müssen über~~ ein durch einen FCI-anerkannten Landesverband ausgestelltes Leistungsheft resp. eine Lizenz ~~vorweisen verfügt.-~~
- ~~An FCI-Welt- und Europameisterschaften und Qualifikationen zu den FCI-Welt- und Europameisterschaften können nur Hunde mit einem Leistungsheft gemäss Ziff. 6.1.1 teilnehmen~~
- ~~Am~~ gleichen Tag ~~darf~~ mit demselben Hund nur ein Wettkampf ~~pro Sportart~~ absolviert ~~werden wird.~~

5.2 Mobility

An den Mobility-Wettkämpfen ~~Veranstaltungen~~ können teilnehmen:

- Sämtliche Teilnehmer mit einem Hund mit oder ohne Abstammungsurkunde.
- Die Teilnahme ist nicht an die SKG-Mitgliedschaft gebunden.

5.3 Ausschluss von der Teilnahme an Wettkämpfen

Von der Teilnahme an Wettkämpfen ~~sind~~ ausgeschlossen, sind:

- Hunde, welche bei einer allfälligen Tierarztkontrolle ausgeschieden werden.
- Hunde, bei denen die gesetzlichen Bestimmungen für Impfungen nicht eingehalten wurden.
- Hunde, welche gemäss der Beurteilung des Richters verletzt oder physisch offensichtlich nicht zur Bestreitung eines Wettkampfs in der Lage sind. Diese Hunde können vom Richter vor Ort ausgeschlossen werden. Im Zweifelsfall gilt der Entscheid eines beizuziehenden Tierarztes. Die Kosten für die Untersuchung gehen zu Lasten des Hundeführers.
- Trächtige Hündinnen sind zum Schutz der Hündin und der ungeborenen Welpen ab der abgeschlossenen fünften Woche nach dem Deckakt von sämtlichen Wettkämpfen ausgeschlossen. Hündinnen mit Welpen sind bis und mit der achten Woche nach der Geburt der Welpen von

sämtlichen Wettkämpfen ausgeschlossen. Während dieser Schutzzeiten ist [auch](#) die aktive Teilnahme am Training untersagt.

6. ~~LEISTUNG SHEFTE UND LIZENZEN~~

~~Die für die Zulassung zu den Wettkämpfen benötigten Leistungshefte und Lizenzen für Agility und Obedience werden vom Sekretariat der TKAMO ausgestellt.~~

6.1 ~~Leistungshefte~~

~~Das Leistungsheft pro Hund ist zeitunabhängig und kann mehrmalig ausgestellt werden.~~

~~Die TKAMO kann in begründeten Fällen die Ausstellung des Leistungsheftes verweigern.~~

6.1.1 ~~Hunde mit SKG / FCI anerkannten Abstammungsurkunden (inklusive Anhang SHSB)~~

~~Die Ausstellung des Leistungsheftes erfolgt durch die TKAMO nach Einreichung eines Lizenzantrages unter Beilage einer Kopie der Abstammungsurkunde.~~

~~Die Nummer der FCI Abstammungsurkunde wird ins Leistungsheft eingetragen.~~

6.1.2 ~~Hunde ohne oder mit nicht SKG / FCI anerkannten Abstammungsurkunden~~

~~Die Ausstellung des Leistungsheftes erfolgt durch die TKAMO nach Einreichung eines Lizenzantrages.~~

~~Im Leistungsheft erfolgt ein entsprechender Hinweis darauf, dass auf den Hund keine oder eine nicht SKG / FCI-anerkannte Abstammungsurkunde ausgestellt ist.~~

~~Jeder Hundehalter kann für eine beliebige Anzahl Hunde ohne Abstammungsurkunden eine Lizenz beantragen.~~

~~Die TKAMO erlässt Weisungen für die Zulassung von Hunden ohne oder mit nicht SKG / FCI-anerkannter Abstammungsurkunde.~~

6.2 ~~Lizenz~~

Die für die Zulassung zu den Wettkämpfen benötigte Lizenz für Agility und Obedience wird vom Sekretariat der TKAMO ausgestellt.

Mit der Ausstellung des Leistungsheftes erhält der Hund eine Lizenznummer, die im Leistungsheft eingetragen wird und an den Hund gebunden ist.

Die TKAMO kann in begründeten Fällen die Erteilung einer Lizenz verweigern.

Die Lizenz wird pro Kalenderjahr automatisch erneuert und verrechnet. Nicht mehr benötigte Lizenzen müssen schriftlich bis spätestens 31.12. gekündigt werden.

Die Lizenz behält selbst dann ihre Gültigkeit, wenn eine längere Wettkampf-Pause eingelegt wird. Das Lösen mehrerer bzw. neuer Lizenzen auf den gleichen Hund ist nicht möglich.

6.1 Hunde mit SKG / FCI anerkannten Abstammungsurkunden (inklusive Anhang SHSB)

Die Ausstellung der Lizenz erfolgt durch die TKAMO nach Einreichung eines Lizenzantrages unter Beilage einer Kopie der Abstammungsurkunde.

6.2 Hunde ohne oder mit nicht SKG / FCI anerkannten Abstammungsurkunden

Die Ausstellung der Lizenz erfolgt durch die TKAMO nach Einreichung eines Lizenzantrages unter Beilage einer Kopie des Heimtierpasses.

Im TKAMO-System (Dashboard) erfolgt ein entsprechender Hinweis darauf, dass auf den Hund keine oder eine nicht SKG / FCI-anerkannte Abstammungsurkunde ausgestellt ist.

[Jeder Hundehalter kann für eine beliebige Anzahl Hunde ohne Abstammungsurkunden eine Lizenz beantragen.](#)

7. SANKTIONEN, BESCHWERDEN UND REKURSE

7.1 Sanktionen

~~Die TKAMO kann gegen Personen oder Hunde, Wettkampfveranstalter (SKG-Sektionen) oder Organisatoren von Wettkämpfen, die der vorliegenden Wettkampfordnung oder den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG zuwiderhandeln, den Weisungen und Aufforderungen der TKAMO keine Folge leisten oder durch sonstige Handlungen oder Unterlassungen die Interessen der SKG/TKAMO bzw. des Sporthundewesens schädigen, von sich aus oder auf Anzeige hin Sanktionen aussprechen.~~

~~Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist zu gewährleisten. Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren.~~

Die gemäss Geschäftsreglement Art 10.3 lit b) ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:

- ~~a) Verweis;~~
- ~~b) a) Annullation von Wettkampfergebnissen;~~
- ~~e) b) Befristetes oder unbefristetes Verbot zur Teilnahme an schweizerischen und ausländischen FCI- bzw. SKG-kontrollierten Wettkämpfen;~~
- ~~e) c) Befristetes oder unbefristetes Verbot zur Veranstaltung oder Organisation und Durchführung von FCI- bzw. SKG-kontrollierten Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen;~~
- ~~e) d) Befristetes oder unbefristetes Verbot, mit bestimmten Hunden an schweizerischen oder ausländischen FCI- bzw. SKG-kontrollierten Wettkämpfen teilzunehmen.~~

~~Die Sanktionen können miteinander verbunden werden. Vorbehalten bleibt die Anzeige bei den zuständigen staatlichen Strafverfolgungsbehörden.~~

~~Während des Sanktionsverfahrens und begrenzt auf dessen Dauer kann die TKAMO provisorische Verbote gemäss vorstehender lit. c – e verfügen. Solche Verfügungen sind nicht mit Rekurs anfechtbar.~~

Hunde, die an Wettkämpfen aggressives Verhalten zeigen, können durch die TKAMO mit sofortiger Wirkung provisorisch für ~~jegliche sämtliche~~ Wettkämpfe gesperrt werden. Die provisorische Sperrung dauert bis zur definitiven Entscheidung der TKAMO. Die Lizenz wird gesperrt. Das Leisungsheft ist durch die TKAMO einzuziehen. Die betroffenen Hunde sind in der Regel durch die TKAMO zu überprüfen. Die Überprüfung ist innert nützlicher Frist vorzunehmen. Die Überprüfung erfolgt durch ein Mitglied der TKAMO und einen oder mehrere von ihm bestimmte Experten. Die Vorführung des Hundes geschieht durch die gleiche Person, die den Hund geführt hat, als dessen aggressives Verhalten festgestellt wurde. Die Experten erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der TKAMO. Die Kosten der Überprüfung gehen zulasten des betroffenen Hundeführers.

Die Kosten des Sanktionsverfahrens sind im Geschäftsreglement definiert. ~~bestehen aus einer Gebühr sowie den angefallenen Auslagen.~~

~~Die Gebühr beträgt Fr. 50.--- Fr. 1'000.---. Die Gebühr wird je nach dem Zeitaufwand, den Umtrieben und den Schwierigkeiten des Falls bemessen. Über die Höhe und die Tragung der Kosten wird im Sanktionsentscheid befunden. Die von einem Sanktionsverfahren Betroffenen tragen die Kosten, wenn ihnen gegenüber eine Sanktion ausgesprochen wird. Der Anzeigersteller trägt die Kosten, wenn keine Sanktion ausgefällt wird und der Anzeigersteller leichtfertig Anlass zum Sanktionsverfahren gegeben hat oder die Anzeige zurückzieht.~~

Sanktionen gemäss vorstehender lit. be) - de) werden auf der Webseite der TKAMO in den Publikationsorganen der SKG veröffentlicht.

7.2 Beschwerden

7.2.1 Allgemeines

Beschwerden über Vorkommnisse an Wettkämpfen gegen Hundeführer, Wettkampf- / Prüfungsleiter oder Richter sind wenn immer möglich an Ort und Stelle zu erledigen.

Kann anlässlich der Veranstaltung keine Einigung erzielt werden, so steht innert 30 Tagen ~~seit~~ nach Durchführen der Veranstaltung die Beschwerde beim Präsidenten der TKAMO zuhanden der TKAMO offen.

Die Beschwerde hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer betroffen ist. Innert der Beschwerdefrist ist eine Gebühr von CHF 100.00 einzuzahlen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten wird.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens bestehen aus einer Gebühr sowie den angefallenen Auslagen. Die Gebühr beträgt Fr. 50.00~~.-~~ - Fr. 1'000.00~~.-~~. Die Gebühr wird je nach dem Zeitaufwand, den Umtrieben und den Schwierigkeiten des Falls bemessen. Über die Höhe und die Tragung der Kosten wird im Beschwerdeentscheid befunden. Die Parteien eines Beschwerdeverfahrens tragen die Kosten im Verhältnis ihres Obsiegens oder Verlierens. Bei vollumfänglicher Guttheissung der Beschwerde wird die vom Beschwerdeführer geleistete Gebühr zurückerstattet.

7.2.2 Richterentscheide

Richterentscheide sind grundsätzlich nicht mit Beschwerde anfechtbar.

Vorbehalten bleiben Beschwerden bei Vorliegen eines Formfehlers in der Anwendung der einschlägigen Reglemente, Weisungen oder Pflichtenhefte.

7.3 Rekurse

Rekurse sind gemäss den Bestimmungen im Geschäftsreglement abzuwickeln.

~~Gegen Sanktions- und Beschwerdeentscheide der TKAMO steht den Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.~~

~~Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen.~~

8. GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN

Das Reglement wurde anlässlich der DKAMO vom ~~21.03.2018~~ 28.08.2021 beschlossen und vom Zentralvorstand der SKG am ~~27.04.2018~~ 22.09.2021 auf Antrag der TKAMO genehmigt.

Das Reglement tritt per ~~01.05.2018~~ 01.10.2021 in Kraft.

Hansueli Beer
Präsident SKG

Béat Leuenberger
Vizepräsident SKG

Präsident TKAMO

Vizepräsident TKAMO